

Sonderbedingungen Software-Services der Compleo Charging Software GmbH (Stand 01/2023)

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Für Bereitstellungen von Software-Services zur bestimmungsgemäßen Nutzung von Compleo Hardware rund um das Laden von Elektrofahrzeugen (nachfolgend „Software-Services“ genannt) durch Compleo Charging Software GmbH, Ezzestraße 8, 44379 Dortmund (nachfolgend „Compleo“ genannt), an B2B-Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, d.h. einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde/n“ genannt) und für die Erfüllung dieser Leistungen gelten neben den Allgemeinen Lieferbedingungen für B2B-Kunden (nachfolgend „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt) die nachfolgenden Sonderbedingungen Software Services. Sollte es bezogen auf Einrichtung, Bereitstellung und Betrieb von Software-Services jedoch zu Abweichungen zwischen den Allgemeinen Leistungsbedingungen und den nachfolgenden Sonderbedingungen kommen, so sind die entsprechenden Regelungen dieser Sonderbedingungen vorrangig anzuwenden.

1.2 Der Gegenstand dieser Sonderbedingungen Software Services ist die Festlegung von Sonderregeln für Einrichtung, Bereitstellung und Betrieb von Software-Services durch Compleo an den Kunden. Zu den Bedingungen dieser Sonderbedingungen Software Services stellt Compleo dem Kunden Software-Services zusammen mit Installations- und Nutzungshinweisen zur Verfügung. Produktspezifikationen zu von Compleo auf Grundlage dieser Sonderbedingungen dem Kunden zur Verfügung gestellten Software-Services stehen für den Kunden auf folgender Website zum Abruf bereit:

<https://www.compleo-charging.com/produkte/document-center>

1.3 Art und Anzahl der durch den Kunden konkret bestellten Software-Services, die Compleo dem Kunden zu diesen Bedingungen zur Verfügung stellt, sind allein dem individuellen Angebotsschreiben zu entnehmen, zu dem diese Sonderbedingungen Software Services als Anlage bilden.

1.4 Bei Erbringung der unter dieser Sondervereinbarung vereinbarten Leistungen gegenüber dem Kunden wird Compleo die für diese Leistungen relevanten Service Level einhalten, die dem Compleo Service Level Agreement in seiner jeweils gültigen Fassung entnommen werden können. Compleo wird die jeweils gültige Fassung des Service Level Agreements zum Abruf durch den Kunden auf der zuvor genannten Website bereitstellen.

2. Bereitstellung von Software-Services

2.1 Unter den Bedingungen dieser Sonderbedingungen werden die Software-Services dem Kunden zur Verfügung gestellt. Dabei wird die Software dem Kunden als Software-as-a-Service zur Verfügung gestellt, das heißt der Kunde greift mittels eines Online-Fernzugriffs über eine Anwendung (bei eOperate das sog. „eOperate Portal“) auf die einzelnen Funktionalitäten der Software Services zu, ohne dass eine separate Installation einer Client Software beim Kunden erforderlich ist.

2.2 Compleo ist berechtigt jederzeit neue Funktionalitäten für die Software-Services anzubieten oder das Angebot bisher angebotener Funktionalitäten ganz oder teilweise einzustellen, gemäß den Regelungen in Ziffer 3.3 der Allgemeinen Leistungsbedingungen.

2.3 Bezüglich aller nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Software-Services, erteilt Compleo dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages (a) das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare und begrenzte Zugriffsrecht auf die gemäß dem individuellen Angebotsschreiben zur Verfügung gestellten Software Services, jedoch ohne

- das Recht auf eine Weitergabe dieses Zugriffsrechts an Dritte, soweit nicht in diesen Sonderbedingungen ausdrücklich anderweitig geregelt (auf die Vorgaben in Ziffer 4.2 wird hierbei ausdrücklich hingewiesen), (b) das Recht auf die Dokumentation zuzugreifen, soweit es notwendig ist, um die nach hiernach erteilten Rechte wahrzunehmen.
- 2.4 Zusätzlich zu den nach Ziffer 2.3 gewährten Zugriffsrechten für alle gemäß dem individuellen Angebotsschreiben zur Verfügung gestellten Software-Services, erteilt Compleo dem Kunden hinsichtlich solcher Software-Services die nicht bloß Software-as-a-Service, sondern Softwareschnittstellen darstellen für die Laufzeit dieses Vertrages (a) das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare und begrenzte Recht, die über die gemäß dem individuellen Angebotsschreiben zur Verfügung gestellten Softwareschnittstellen bezogenen Funktionalitäten und Daten, in vom Kunden selbst angebotene und betriebene IT-basierte Anwendungen einzubinden, jedoch ohne das Recht auf eine Weitergabe dieses Nutzungsrechts an Dritte, soweit nicht in diesen Sonderbedingungen ausdrücklich anderweitig geregelt und (b) das Recht, die im Rahmen der hiernach aus den Softwareschnittstellen bezogenen Funktionalitäten und Daten im Rahmen der vom Kunden selbst angebotenen und betriebenen IT-basierten Anwendungen Dritten (als Verwender) zugänglich zu machen (auf die Vorgaben in Ziffer 4.3 wird hierbei ausdrücklich hingewiesen). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die über die Softwareschnittstellen bereitgestellten Daten Inhalte Dritter enthalten können, die gegebenenfalls urheberrechtlich geschützt sind. Compleo überprüft diese Dritt-Inhalte stichprobenartig und entfernt bekannt gewordene, unzulässige Dritt-Inhalte aus den über die Softwareschnittstellen bereitgestellten Daten. Ungeachtet dessen liegt die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Dritt-Inhalte ausschließlich bei dem jeweiligen Dritten, sofern sich Compleo die Dritt-Inhalte nicht explizit selbst zu eigen gemacht hat.
- 2.5 In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich klargestellt, dass der Kunde alle die nach dem individuellen Angebotsschreiben eingeräumten Rechte ausschließlich in dem erworbenen Umfang und unter Beachtung der Vorgaben der Allgemeinen Leistungsbedingungen, dieser Sonderbedingungen und des anwendbaren Rechts (insbesondere auch im Hinblick auf die gesetzlichen und in diesem Vertrag vereinbarten Datenschutzbestimmungen) ausüben darf. Dem Kunden wird kein Eigentum oder Recht an den IP-Rechten, welche in Zusammenhang mit der Erbringung der Software-Services stehen, einschließlich Kopien hiervon, eingeräumt, außer in den Fällen, in denen es in diesen Sonderbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.
- 3. Aktivierung der Software-Services**
Compleo wird die Software-Services, wie im individuellen Angebotsschreiben spezifiziert, innerhalb von vier (4) Wochen bereitstellen, vorausgesetzt, dass der Kunde die hierfür notwendigen Mitwirkungen erbringt, wie in diesem Vertrag und den jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibungen dargestellt.
- 4. Weitere Pflichten des Kunden**
- 4.1 Compleo kann die volle Funktionsfähigkeit der gemäß dem individuellen Angebotsschreiben bezogenen Software Services nur zur Verfügung stellen, wenn der Kunde sicherstellt, dass die Ladepunkte, welche für die Nutzung der Software Services vorgesehen sind, montiert, in Betrieb genommen und gemäß den Vorgaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung funktionsfähig sind.
- 4.2 Der Kunde stellt sicher, dass nur durch ihn autorisierte Nutzer auf die gemäß dem individuellen Angebotsschreiben zur Verfügung gestellten Software-Services im Sinne der Ziffer 2.3 zugreifen können. Insofern ist der Kunde nach Ziffer 4 der Allgemeinen Leistungsbedingungen für seine autorisierten Nutzer und für die Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages durch diese verantwortlich. Sollte der Kunde feststellen, dass Dritte auf die Daten und die Software-Services zugreifen können, hat er Compleo (i) unverzüglich hierüber zu informieren und (ii) soweit möglich den entsprechenden Zugriff zu unterbinden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.3 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich sicherzustellen, dass bei der von ihm gemäß Ziffer 2.4 gewählten Form der Nutzung und Einbindung der über die Softwareschnittstellen bezogenen Funktionalitäten und Daten das anwendbare Recht auch von den Verwendern der durch den Kunden eingerichteten und betriebenen IT-basierten

Anwendungen eingehalten wird.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Die Preise für die zu diesen Bedingungen bestellten Software-Services sind dem individuellen Angebotsschreiben zu entnehmen.
- 5.2 Zahlungen erfolgen gemäß den Zahlungsbedingungen der Allgemeinen Leistungsbedingungen.

6. Datenschutz

- 6.1 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen einer Auftragsverarbeitung im Sinne i.S.d. Art. 4 Nr. 8 i.V.m. 28 DSGVO. Die Anforderungen an Auftraggeber und Auftragnehmer nach Art. 4 Nr. 8 i.V.m. 28 DSGVO sind im „Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ und dessen Anlagen 1+2 festgelegt. Diese Regelungen sind diesem Vertrag als Anhang beigefügt.
- 6.2 Die Ladedaten werden von Compleo anonymisiert und für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren gespeichert. Compleo darf diese Abrechnungsdaten für Geschäfts- oder Marketingzwecke verwenden.

7. Beendigung des Vertrages

- 7.1 Die Bereitstellung der Software-Services, wie im individuellen Angebotsschreiben spezifiziert, erfolgt zunächst für einen Zeitraum von drei (3) Jahren, beginnend mit dem Wirksamwerden des Vertrages durch Annahme durch den Kunden. Nach Ablauf dieser Erstlaufzeit wird die Bereitstellung bis zur Kündigung durch eine der Parteien fortgesetzt und kann von jeder Partei mit schriftlicher Mitteilung und mit einer Frist von sechs (6) Monaten mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
- 7.2 Das Recht der Parteien, den Vertrag gemäß § 314 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt.
- 7.3 Für den Fall der Beendigung dieses Vertrages vereinbaren die Parteien, dass (a) der Kunde alle Kopien von Daten, welche sich auf die Software-Services und die Dokumentation für die Software-Services beziehen, an Compleo zurückzugeben und alle Daten, welche sich auf die Software-Services, die Dokumentation für die Software-Services und sonstige Compleo Materialien beziehen, die sich auf den Kundensystemen befinden, zu löschen und dafür zu sorgen hat, dass die durch ihn

autorisierten Nutzer ebenfalls solche Kopien an Compleo zurückgeben und solche Daten löschen, (b) der Kunde unverzüglich jegliche Nutzung der Software-Services oder der Dokumentation für diese Software-Services, zu unterlassen und dafür zu sorgen hat, dass seine autorisierten Nutzer eine solche Nutzung ebenfalls unterlassen, (c) der Kunde den Aufkleber auf den betroffenen Ladesäulen mit der Compleo Hotline entfernt, und (d) Compleo auf Anforderung des Kunden dem Kunden alle Ladedaten für 90 Tage nach der Beendigung in einem marktüblichen Format zur Verfügung stellen wird.

8. Anhänge

Dieser Vertrag enthält die folgenden Anhänge, welche einen festen Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Anhang: Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten und dessen Anlagen 1+2